

Richtlinien
zur Durchführung des Sonderprogramms
der Stadt Freiburg i. Br.
zur Beschäftigung arbeitsloser Sozialhilfeempfänger/innen
in Unternehmen und Betrieben der freien Wirtschaft

vom 20. September 1990

§ 1
Zielsetzung

1. Die Stadt Freiburg i. Br. fördert nach diesen Richtlinien Maßnahmen des "Vereins zur Förderung kommunaler Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen e.V." (Verein) zur Beschäftigung arbeitsloser Sozialhilfeempfänger/innen in Betrieben und Unternehmen der freien Wirtschaft.
2. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Wiedereingliederung arbeitsloser Sozialhilfeempfänger/innen in das Arbeitsleben zu ermöglichen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.
4. Der Verein vermittelt im Auftrag der Stadt Freiburg i. Br. Personen in geeignete Arbeitsstellen. Er führt mit den Arbeitgebern die notwendigen Verhandlungen und schließt die erforderlichen Vereinbarungen bzw. Verträge ab. Der Verein berät Arbeitgeber und Arbeitnehmer während der Dauer der Maßnahme.

§ 2
Art der Förderung

1. Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Lohnkostenzuschusses an den Arbeitgeber, wenn dieser mit einem Arbeitnehmer, der vom Verein vorgeschlagen wird, ein Arbeitsverhältnis mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 18 Stunden begründet.
2. Die Förderung kann nur erfolgen, wenn der vorgeschlagene Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz sozialhilfebedürftig nach § 11 Bundessozialhilfegesetz ist und das Sozial- und Jugendamt der Maßnahme zugestimmt hat.

3. Der Arbeitsvertrag soll in der Regel unbefristet abgeschlossen werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

§ 3

Umfang des Lohnkostenzuschusses

1. Der Lohnkostenzuschuss wird für 12 Monate gewährt.
2. Er beträgt
 - bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der drei Jahre oder länger arbeitslos war, in den ersten sechs Monaten 80 v.H. und in den zweiten sechs Monaten 60 v.H.;
 - bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der zwei Jahre bis unter drei Jahre arbeitslos war, in den ersten sechs Monaten 70 v.H. und in den zweiten sechs Monaten 50 v.H.;
 - bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der unter zwei Jahren arbeitslos war, in den ersten sechs Monaten 60 v.H. und in den zweiten sechs Monaten 40 v.H. des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Beruf ortsüblichen Arbeitsentgeltes zu Beginn des Arbeitsverhältnisses.
3. Förderungsfähig ist nur das Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer für den ersten regulären Lohnabrechnungszeitraum erhält; einmalige und wiederkehrende Zulagen, Zuschläge oder Zuwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Die Zahlung erfolgt jeweils nach Ablauf des Fördermonats.

§ 4

Rückzahlung des Lohnkostenzuschusses

1. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn er aufgrund falscher Angaben zu Unrecht gewährt worden ist.
2. Scheidet der Arbeitnehmer während der zwölfmonatigen Förderzeit aus Gründen aus, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, ist die Hälfte des gewährten Zuschusses zurückzuzahlen.
3. Wurde ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vereinbart und scheidet der Arbeitnehmer nach der zwölfmonatigen Förderzeit während einer sechsmonatigen Weiterbeschäftigungszeit aus Gründen aus, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, so ist

für jeden Monat, der zu vollen sechs Monaten Weiterbeschäftigung fehlt, ein Betrag in Höhe des im letzten Monat der Förderzeit gezahlten Zuschusses zurückzuzahlen.

§ 5

Verfahrensvorschriften

1. Der Lohnkostenzuschuss wird durch einen von der Stadt zu erlassenden Bescheid auf Antrag festgesetzt (Bevolligungsbescheid).
2. Der Arbeitgeber wird im Bewilligungsbescheid verpflichtet, die Lösung des Arbeitsverhältnisses während des Förderungszeitraums und der Weiterbeschäftigungszeit anzuzeigen sowie die hierfür maßgeblichen Gründe mitzuteilen. Auf § 4 wird verwiesen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.